
Vorstoss-Nr: 012-2012
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 23.01.2012
Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 17
Dringlichkeit: Nein 26.01.2012
Datum Beantwortung: 30.05.2012
RRB-Nr: 806/2012
Direktion: FIN



Steuerbefreiung für Entschädigungen von öffentlichen Ämtern in Milizorganen und Milizmitarbeitern auf kommunaler- und regionaler Ebene

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Entschädigungen für Miliztätigkeiten auf Stufe Gemeinde und Region (z. B. Gemeinderäte, Kommissionen, KFO, VKFO, RFO, OFO) bis zum Betrag von 5'000 Franken (analog Milizfeuerwehrmitglieder) von der Steuerpflicht zu befreien.

Begründung:

Miliztätigkeit wird pro Jahr in der Grössenordnung von wenigen Tausend Franken entschädigt. Dafür wird ein Lohnausweis ausgestellt, der der Steuerverwaltung direkt zuge stellt wird.

Je nach steuerbarem Einkommen müssen einzelne Personen diese Entschädigung durch die höhere Steuerbelastung (Progression) wieder direkt abliefern. Aus diesem Grund ent steht zunehmend ein Nachwuchsproblem.

Einige Personen sind nicht mehr bereit, ein öffentliches Amt auszuüben, bei dem die klei ne Entschädigung indirekt wieder den Steuern abgeliefert werden muss. Das ist ungerecht gegenüber jenen Personen, die sich nie für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen.

Milizorgane insgesamt würden so den Milizfeuerwehren gleichgestellt.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin fordert den Regierungsrat auf, die Entschädigungen für Miliztätigkeiten auf Stufe Gemeinde und Region bis zum Betrag von 5'000 Franken von der Steuerpflicht zu befreien. Die Regelung soll jener für die Mitglieder der Milizfeuerwehr entsprechen.

Das bernische Steuergesetz¹ sieht vor, dass der Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst steuerfrei ist (Art. 29 Bst. f StG). Die sachlich richtige Umschreibung des steuerfreien Feuerwehrosoldes hat in der Vergangenheit zu Diskussionen Anlass gegeben. In der bernischen Praxis werden Entschädigungen an Milizfeuerwehrleute seit 2007 im Umfang von 2'500 Franken pro Jahr pauschal als steuerfreie Soldzahlungen anerkannt. Werden mehr als 50 Einsätze pro Jahr geleistet, gelten für diese zusätzlichen Einsätze 50 Franken pro Einsatz als steuerfreier Sold. Funktionsentschädigungen für Feuerwehrdienste, Pikettdienste und weitere pauschale Entschädigungen sind immer als Einkommen zu versteuern.

Das Steuerharmonisierungsgesetz² hat die Steuerfreiheit des Feuerwehrosoldes bisher nicht vorgesehen. Entsprechende kantonale Regelungen standen deshalb im Widerspruch zur Regelung auf Bundesebene. Weil die Steuerfreiheit des Feuerwehrosoldes in vielen Kantonen bereits seit Jahren gesetzlich vorgesehen war, hat der Bundesgesetzgeber eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes vorgenommen und damit die in den Kantonen gelebte Praxis nachvollzogen (Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes vom 17. Juni 2011). Der Bundesrat hat die Änderung auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Für die Kantone sind der Grundsatz der Steuerbefreiung und die im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer³ und im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehene Umschreibung des steuerfreien Feuerwehrosoldes verbindlich. Die Höhe des steuerfreien Soldes können die Kantone selbst festsetzen. Der Regierungsrat schlägt im Rahmen der laufenden Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2014 vor, den Steuerfreibetrag bei den Milizfeuerwehrleuten – wie bei der direkten Bundessteuer - bei 5'000 Franken festzusetzen.

Eine Ausweitung der für die Milizfeuerwehrleute vorgesehenen Regelung auf andere Personen, die mit Miliztätigkeiten befasst sind, ist nicht vorgesehen. Das für die Kantone verbindliche Steuerharmonisierungsgesetz lässt den Kantonen für eine solche Ausweitung keinen Spielraum.

Die bei der Ausübung der hauptberuflichen Tätigkeit anfallenden Kosten sind als Berufskosten abziehbar. Steuerbar sind somit nur die netto erzielten Einkünfte. Bei den Nebenerwerbstätigkeiten wie Milizarbeit sehen die massgeblichen bernischen Bestimmungen eine Pauschale vor, indem in jedem Fall immer mindestens 800 Franken abziehbar sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Einkünfte aus einer Nebenerwerbstätigkeit nur dann steuerbar sind, wenn sie 800 Franken übersteigen. Handelt es sich bei den erhaltenen Entschädigungen um einen reinen Unkostenersatz, bleiben die Entschädigungen ganz steuerfrei. Bei Tag- und Sitzungsgeldern gelten 80 Franken pro Sitzung als Unkostenersatz.

Nach dem Gesagten ist die Motion abzulehnen.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat

¹ Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

² Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14)

³ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)